

---

## Erbschaftsteuer: Behutsam anpassen

---

Juergen B. Donges, Johann Eekhoff  
Wolfgang Franz, Clemens Fuest  
Wernhard Möschel, Manfred J.M. Neumann  
(Kronberger Kreis)

**Erbschaftsteuer:  
Behutsam anpassen**

**Schriftenreihe: Band 46**

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische  
Daten sind im Internet über <http://ddb.de> abrufbar

© 2007

Stiftung Marktwirtschaft  
Charlottenstr. 60, 10117 Berlin

Telefon (030) 2060570 – Telefax (030) 20605757  
e-mail: [info@stiftung-marktwirtschaft.de](mailto:info@stiftung-marktwirtschaft.de)  
internet: [www.stiftung-marktwirtschaft.de](http://www.stiftung-marktwirtschaft.de)

ISBN 3-89015-102-7

## Inhalt

<b>I. Die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen</b>	<b>5</b>
In Deutschland ist die Erbschaftsteuer als Erbanfallsteuer ausgestaltet – Nur bei wenigen Erbfällen fallen Erbschaftsteuern an – Erbschaftsteuern international – Geringer Beitrag zum Steueraufkommen	
<b>II. Zur Rechtfertigung von Erbschaftsteuern</b>	<b>9</b>
Erbschaftsteuern: Die Argumente der Gegner und die der Befürworter	
<b>1. Erbschaftsteuern und gerechte Steuerlastverteilung</b>	<b>11</b>
Besteuerung von Erbschaften mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip zu rechtfertigen – Besteuerung aber moderater als bei Arbeits- oder Kapitaleinkommen	
<b>2. Effizienzwirkungen von Erbschaftsteuern: Vererbungsmotive sind entscheidend</b>	<b>13</b>
Erbschaften aus Interesse der Eltern am Wohlergehen ihrer Kinder – Weitere Vererbungsmotive – Zufallserbschaften – Auswirkungen auf das Verhalten der Erben – Fazit: Effizienzaspekte sprechen nicht grundsätzlich gegen die Erbschaftsteuer	
<b>3. Erbschaftsteuern als Instrument zur Vermeidung einer Vermögenskonzentration?</b>	<b>17</b>
<b>III. Konsequenzen für die Ausgestaltung von Erbschaftsteuern</b>	<b>19</b>
<b>1. Allgemeine Prinzipien</b>	<b>19</b>
<b>2. Die Sonderregeln zur Bewertung von Immobilienvermögen</b>	<b>20</b>
Immobilienbewertung kann ein Steuerschlupfloch sein – Das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichts	

<b>3. Die Sonderregeln für Betriebsvermögen</b>	<b>21</b>
Erhebliche Steuervergünstigungen bei Betriebsvermögen – Sind Steuervergünstigungen bei der Vererbung von Betriebsvermögen gerechtfertigt? – Die geplante Reform der Erbschaftsbesteuerung betrieblichen Vermögens	
<b>4. Die Berücksichtigung der einkommensteuerlichen Verstrickung stiller Reserven im Rahmen der Erbschaftsteuer: Ein Vorschlag</b>	<b>31</b>
Doppelbesteuerung stiller Reserven – Lösungsmöglich- keiten: Erblasser der Einkommensteuer unterwerfen? Be- wertung zu Verkehrswerten oder die einkommensteuerli- che Verstrickung stiller Reserven typisierend berücksich- tigen?	
<b>IV. Schlussfolgerungen</b>	<b>36</b>

## I. Die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen

1. Erbschaftsteuern belasten den Vermögensübergang zwischen Erblassern und Erben und damit in der Regel die Weitergabe von Vermögen von der älteren an die jüngere Generation. Prinzipiell können Erbschaftsteuern als Nachlasssteuern oder als Erbanfallsteuern ausgestaltet werden. Bei der Nachlasssteuer wird das gesamte zu vererbende Vermögen beim Erblasser besteuert, also vor der Aufteilung unter den Erben. Die Erbanfallsteuer setzt dagegen bei den Erben an und besteuert das Vermögen, das der einzelne Erbe erhält. Um zu verhindern, dass Erbschaftsteuern durch Schenkungen unter Lebenden vermieden werden, ist es üblich, Schenkungen wie Erbschaften zu besteuern.

**In Deutschland ist die Erbschaftsteuer als Erbanfallsteuer ausgestaltet**

In Deutschland ist die Erbschaftsteuer als Erbanfallsteuer ausgestaltet. Der Tarif ist progressiv und hängt vom Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser und Erben ab. Bei Erbschaften von den Eltern sieht die deutsche Erbschaftsteuer für jedes Kind einen Freibetrag in Höhe von 205.000 Euro pro Elternteil vor, für Ehegatten beträgt der Freibetrag 307.000 Euro. Bei entfernterem Verwandtschaftsgrad oder Erbschaften unter Geschwistern gelten geringere Freibeträge. Hinzu kommen Versorgungsfreibeträge für Ehegatten in Höhe von 256.000 Euro. Für Kinder steigt der Betrag altersabhängig bis zu 52.000 Euro. Über die Freibeträge hinausgehende Erbschaften werden mit Steuersätzen zwischen 7 und 30 Prozent bei nahen Verwandten und bis zu 50 Prozent bei entfernten Verwandten und Freunden belastet. Das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer steht in Deutschland den Ländern zu. Die Gesetzgebungshoheit liegt beim Bund, die Länder sind allerdings über den Bundesrat an der Gestaltung der Erbschaftsbesteuerung beteiligt.

2. Für die weit überwiegende Zahl der Erbfälle in Deutschland fällt keine Erbschaftsteuer an, weil das geerbte Vermögen zu

**Nur bei wenigen  
Erbfällen fallen  
Erbschaftsteuern an**

gering ist. Eine kürzlich erschienene empirische Untersuchung zur Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung in Deutschland<sup>1</sup> kommt zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2002 insgesamt rund 150.000 Steuerfälle (darunter etwa 120.000 Erbfälle und 30.000 Schenkungen) zu Steuerzahlungen in Höhe von insgesamt 2,8 Mrd. Euro geführt haben. Davon fielen rund 2,2 Mrd. Euro auf die Erbschaften und 0,6 Mrd. Euro auf Schenkungen. Die Erbschaften, die zu positiven Steuerzahlungen geführt haben, resultierten aus etwa 60.000 Nachlässen. Angesichts von jährlich etwa 800.000 bis 850.000 Sterbefällen in Deutschland in den Jahren 1998-2002 wird hier deutlich, dass nur ein kleiner Teil der Nachlässe – weniger als zehn Prozent – Erbschaftsteuerzahlungen ausgelöst hat. Das erscheint sehr wenig. Es ist aber zu beachten, dass viele Erbschaften wegen der Freibeträge steuerfrei bleiben.

Die Nachlässe, die zu Erbschaftsteuerfällen mit positiven Steuerzahlungen geführt haben, umfassten vor dem Abzug von Verbindlichkeiten ein Volumen von 19 Mrd. Euro. Die Nachlassverbindlichkeiten beliefen sich auf 3,8 Mrd. Euro, so dass sich ein Nachlasswert von 15,2 Mrd. Euro ergibt. Das entspricht einem Durchschnittswert von rund 250.000 Euro pro Nachlass in dieser Gruppe. Dieser rechnerische Durchschnitt ist allerdings nicht sehr aussagekräftig, denn dahinter verbirgt sich eine sehr ungleiche Verteilung. Fast die Hälfte der hier erfassten Nachlässe beinhalteten Vermögen (vor Abzug der Nachlassverbindlichkeiten) von unter 100.000 Euro, lediglich gut 30 Prozent der Nachlässe überschritten die Grenze von 200.000 Euro. Nur bei 299 Nachlässen (0,5 Prozent der erfassten Fälle) überstieg das Vermögen 5 Millionen Euro. Die überraschend geringe Zahl großer Nachlässe in der Erbschaftsteuerstatistik spricht dafür, dass in der Lebenswirklichkeit gerade bei größeren Vermögen Möglichkeiten bestehen, die Erbschaftsteuer zu vermeiden.

---

<sup>1</sup> Daniel Lehman und Oliver Treptow (2006): Zusammensetzung und Diskrepanz der Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002, *Wirtschaft und Statistik* 9/2006, Statistisches Bundesamt, S. 952-973.

Bei der Zusammensetzung des Vermögens in diesen Nachlässen spielte Immobilienvermögen mit einem Anteil von 30 Prozent eine wichtige Rolle. Es dominierte vor allem bei kleineren Nachlässen. Der Anteil des erfassten Betriebsvermögens war erheblich geringer (unter 10 Prozent) und konzentrierte sich auf die großen Nachlässe. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie Wertpapier- und sonstiges Vermögen verteilten sich breit über die Erbfälle.

3. International werden Erbschaften sehr unterschiedlich besteuert. In einigen Ländern werden allgemein oder zumindest bei der Vererbung an Kinder keine Erbschaftsteuern erhoben, so beispielsweise in Italien, Portugal, Schweden, einigen Kantonen der Schweiz, einigen autonomen Regionen Spaniens, Zypern, Kanada sowie einigen osteuropäischen Ländern wie Estland, Lettland, Slowakei und Russland.<sup>2</sup> Viele dieser Länder haben die Erbschaftsteuer erst in den letzten Jahren abgeschafft.<sup>3</sup> Erbschaftsteuern sind meistens als Erbanfallsteuern gestaltet. Ausnahmen sind das Vereinigte Königreich und die USA. Dort werden Nachlasssteuern erhoben.

### **Erbschaftsteuern international**

Internationale Vergleiche der Belastung von Vermögensübertragungen durch Erbschaft- und Schenkungsteuern sind schwierig. Denn die effektive Belastung ergibt sich aus dem Zusammenspiel zwischen den Regelungen zur Bewertung des vererbten Vermögens, der steuerlichen Bemessungsgrundlage und dem Tarif. Deshalb können Belastungsvergleiche je nach Art und Umfang des übertragenen Vermögens sowie dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Erbe zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Eine Studie des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) kommt zu der Einschätzung, dass die Belastung mit Erbschaftsteuern

---

<sup>2</sup> European Tax Handbook 2006, International Bureau for Fiscal Documentation, Amsterdam. Die Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand des Jahres 2006.

<sup>3</sup> So etwa Portugal und die Slowakische Republik im Jahr 2004 oder Schweden 2005.

**Geringer  
Beitrag zum  
Steueraufkom-  
men**

in Deutschland bei kleineren Vermögen vergleichsweise niedrig ist.<sup>4</sup> Das gilt vor allem für die Übertragung von Privatvermögen, weniger für Betriebsvermögen. Letzteres wird bei kleinen Vermögen auch im Ausland vielfach sehr niedrig besteuert. Bei größeren Vermögen nimmt Deutschland im internationalen Vergleich eine Mittelposition ein.

4. Der Beitrag von Erbschaft- und Schenkungsteuern zum Steueraufkommen ist in allen OECD-Ländern eher gering. Er liegt in der Regel deutlich unter einem Prozent des Bruttoinlandsprodukts, auch der Anteil am nationalen Steueraufkommen liegt vielfach unter einem Prozent, wie die folgende Tabelle zeigt:

<b>Steuereinnahmen aus Erbschaft- und Schenkungsteuern 2004</b>		
	in v. H. des Bruttoin- landsprodukts	in v. H. des Steuer- aufkommens
Deutschland	0,19	0,56
Niederlande	0,32	0,82
Frankreich	0,52	1,18
Italien	0,01	0,02
Spanien	0,24	0,68
Großbritannien	0,25	0,69
USA	0,25	1,00
Japan	0,26	1,62

Ursprungsdaten: OECD Revenue Statistics 2005

<sup>4</sup> Vgl. Christoph Spengel, Thies Büttner und Wolfram Scheffler (2004): Erbschaftsteuerbelastung in Deutschland, den Staaten der EU und anderen wichtigen Staaten (in Europa, USA, Japan) bei unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen, ZEW Mannheim, 2004.

## II. Zur Rechtfertigung von Erbschaftsteuern

5. Erbschaftsteuern sind sehr umstritten. Die Diskussion über die Besteuerung von Erbschaften ist von höchst unterschiedlichen Vorstellungen über die Rolle des Privateigentums und der Familie sowie über Gerechtigkeitsmaßstäbe und die Funktionsweise des Steuersystems geprägt. Die Argumente der Gegner von Erbschaftsteuern lassen sich wie folgt skizzieren:

**Erbschaftsteuern: Die Argumente der Gegner und ...**

- a) Die Erbschaftsteuer zerstöre Anreize, zu sparen und zu investieren, um Vermögen zu vererben,
- b) sie erschwere die Fortführung von kleinen und mittelständischen Familienunternehmen und gefährde so Arbeitsplätze, weil sie das Betriebsvermögen belaste,
- c) sie belaste Vermögen, das aus bereits versteuertem Einkommen gebildet worden sei, so dass eine Doppelbesteuerung entstehe,
- d) sie bedeute einen Eingriff in das Privateigentum, unterbreche die Kontinuität des Eigentums innerhalb einer Familie und beschneide das Recht, über privates Eigentum zu verfügen,
- e) sie benachteilige Eltern, die selbstloser als andere seien und ihren Kindern daher mehr hinterlassen,
- f) sie lade zu gezielten Steuergestaltungen ein und benachteilige Familien, die vom Tod eines Familienmitglieds überrascht werden, beispielsweise bei tödlichen Unfällen, so dass zur steuermindernden Gestaltung des Vermögensübergangs keine Zeit mehr bleibe,
- g) sie bestrafe die Hinterbliebenen im Fall des Todes eines Familienmitglieds, der für sich genommen eine große Belastung darstelle, noch zusätzlich und
- h) sie sei wegen der Probleme bei der Bewertung eines Vermögens ohne beobachtbare Marktpreise (ruhend Vermögen) ungerecht.

6. Befürworter von Erbschaftsteuern halten dem entgegen, die Erbschaftsteuer sei besonders effizient und gerecht, weil sie

**... die der Befürworter**

- a) keine negativen Anreizwirkungen entfalte, da sie nur zum Todeszeitpunkt anfalle,
- b) eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sicherstelle,
- c) Einkommen treffe, für das der Erbe keinerlei Gegenleistung erbracht habe,
- d) der Konzentration von Vermögen entgegenwirke und
- e) die Chancengleichheit erhöhe.

7. Die Argumente pro und contra lassen sich letztlich auf die Frage reduzieren, ob Erbschaftsteuern dazu beitragen, das Steuersystem gerechter und effizienter zu machen. Dabei sind die folgenden beiden Aspekte von zentraler Bedeutung:

- a) Können Erbschaftsteuern dazu beitragen, eine gerechte Verteilung der Steuerlasten insgesamt zu gewährleisten?
- b) Welche steuerlichen Verzerrungen werden von Erbschaftsteuern verursacht und wie wirken sie sich auf Beschäftigung und Wachstum aus?

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass eine moderate Besteuerung von Erbschaften Teil eines gerechten und effizienten Steuersystems ist. Erbschaftsteuern tragen zu einer gerechten Verteilung der Steuerlasten bei, weil Erbschaften die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erben steigern. Zwar verursachen Erbschaftsteuern gesamtwirtschaftlich schädliche Ausweichreaktionen (steuerliche Verzerrungen) und können Wachstum und Beschäftigung beeinträchtigen. Das gilt aber auch für andere Steuern. Es ist nicht ersichtlich, dass die negativen Effizienzwirkungen einer moderaten Erbschaftsteuer im Vergleich zu anderen Steuern so groß sind, dass es ratsam erscheint, auf diese Steuer zu verzichten. Das wird im Folgenden näher erläutert.

## 1. Erbschaftsteuern und gerechte Steuerlastverteilung

8. Als Leitlinie für eine gerechte Verteilung von Steuerlasten kann das Äquivalenzprinzip oder das Leistungsfähigkeitsprinzip herangezogen werden. Nach dem Äquivalenzprinzip sollten Steuerlasten von denjenigen getragen werden, die von öffentlichen Leistungen profitieren oder durch die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen Kosten verursachen, die vom Staat zu tragen sind. Dieses Argument spielt in der Debatte über Erbschaftsteuern allerdings keine große Rolle. Weder das Hinterlassen noch das Erben von Vermögen verursacht Kosten, die von der öffentlichen Hand zu tragen und nicht durch Gebühren gedeckt sind.

9. Wichtiger für die Erbschaftsteuer ist das Anliegen einer Verteilung der Steuerlasten nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip. Wenn Erbschaften ähnlich wie Lohn- oder Kapitaleinkommen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erben steigern, ist die Besteuerung von Erbschaften aus der Perspektive des Leistungsfähigkeitsprinzips gerechtfertigt.

Dem könnte man entgegenen, mit einer Erbschaft sei keine Vermögensmehrung, sondern nur ein Wechsel des Eigentümers eines bestehenden Vermögens verbunden, das aus bereits versteuertem Einkommen gebildet worden ist. Dieser Einwand wäre überzeugend, wenn die Besteuerung auf der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Familien oder Dynastien beruht. Das einkommensteuerliche Leistungsfähigkeitsprinzip stellt jedoch auf Individuen oder allenfalls auf die Erwerbs- und Wirtschaftsgemeinschaft unter Eheleuten ab.

Dem wiederum ließe sich entgegenhalten, dass der Tod eines Familienmitglieds, der eine Erbschaft auslöst, durchaus mit einem Verlust an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Erben einhergehen kann. Das wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Hauptverdiener in einer Familie stirbt und die Immobilie vererbt, in der die Familie wohnt.

**Besteuerung  
von Erbschaften  
mit dem Lei-  
stungsfähig-  
keitsprinzip zu  
rechtfertigen**

**Besteuerung  
aber moderater  
als bei Arbeits-  
oder Kapitalein-  
kommen**

In diesem Fall hat der Erbe zwar einen Zugewinn an individuellem Vermögen. Die Unterhaltsansprüche gegenüber dem verstorbenen Familienmitglied werden aber entwertet. Dieses Problem lässt sich allerdings dadurch lösen, dass bei der Besteuerung von Erbschaften auf Versorgungsansprüche Hinterbliebener Rücksicht genommen wird.

10. Wenn man die Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Erben durch eine Erbschaft (oder eine Schenkung) als Grund für die Besteuerung anerkennt, folgt daraus zunächst, dass Erbschaftsteuern nicht als Nachlasssteuern, sondern als Erbanfallsteuern ausgestaltet werden sollten.

Darüber hinaus ist die Frage nahe liegend, ob Erbschaften wie Kapital- oder Arbeitseinkommen besteuert werden sollten.<sup>5</sup> Bei der Beantwortung dieser Frage ist zu berücksichtigen, dass das Gesamtbild bei einer Schenkung oder einer Erbschaft sich von Vorgängen der üblichen Einkommenserzielung doch erheblich unterscheidet. Erbschaften sind Ausdruck der Generationen übergreifenden Zusammengehörigkeit und Kontinuität von Familien. Die Besteuerung von Erbschaften stellt einen Eingriff in das Familienvermögen dar, der sich von einem steuerlichen Zugriff auf laufende Einkommen substantiell unterscheidet. Deshalb sollte die Gestaltung von Erbschaftsteuern sich nicht allein an der Auswirkung von Erbschaften auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Erben orientieren.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in einer Entscheidung vom 22. Juni 1995 festgestellt: „Das Erbrecht hat die Funktion, das Privateigentum als Grundlage der eigenverantwortlichen Lebensgestaltung mit dem Tode des Eigentümers nicht untergehen zu lassen [...]. Die Erbrechtsgarantie ersetzt insoweit die Eigentumsgarantie und bildet zusammen mit dieser die Grundlage für die im Grundgesetz vorgegebene private Vermögensordnung“ (BVerfGE 93, 165, 173/174). Darüber hin-

---

<sup>5</sup> In diese Richtung gehen Vorschläge, die Erbschaftsteuer in die Einkommensteuer zu integrieren.

aus verweist das Gericht auf den grundgesetzlichen Schutz von Ehe und Familie und folgert für das Maß der Besteuerung: „Der erbschaftsteuerliche Zugriff bei Familienangehörigen im Sinne der Steuerklasse I (also vor allem Ehegatten und Kindern, Anm. d. Verf.) ... ist derart zu mäßigen, dass jedem dieser Steuerpflichtigen der jeweils auf ihn überkommene Nachlass – je nach dessen Größe – zumindest zum deutlich überwiegen- den Teil oder, bei kleineren Vermögen, völlig steuerfrei zugute kommt.“ (BVerfGE 93, 165, 174/175).

Wenn man, wie der Kronberger Kreis, dieser Argumentation folgt, ist eine Differenzierung der Erbschaftsteuer nach dem Verwandtschaftsgrad geboten. Außerdem sind Erbschaften deutlich moderater als Kapital- oder Arbeitseinkommen zu besteuern. Daher teilen wir nicht die Auffassung, die Erb- schaftsteuer sei in die Einkommensteuer zu integrieren, auch dann nicht, wenn entsprechende Freibeträge berücksichtigt werden.

## **2. Effizienzwirkungen von Erbschaftsteuern: Vererbungsmotive sind entscheidend**

11. Die Wirkungen der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen auf die gesamtwirtschaftliche Effizienz des Res- sourceinsatzes hängen davon ab, ob und in welchem Um- fang diese Steuer Ausweichreaktionen der Besteuerten (steu- erliche Verzerrungen) und folglich Wohlfahrtsverluste (Zu- satzlasten) verursacht. Dies wiederum hängt davon ab, aus welchen Motiven Vermögen vererbt wird. Relevant sind so- wohl die Auswirkungen der Besteuerung auf das Verhalten der Erblasser als auch die Auswirkungen auf das Verhalten der Erben.

12. Eltern sind in aller Regel am Wohlergehen ihrer Kinder interessiert. Deshalb ist es ihnen nicht gleichgültig, ob sie ihren Kindern Vermögen hinterlassen. Das Ziel, den Kindern ein Erbe zu hinterlassen, ist vielfach ein wichtiges Motiv für das Sparen und Investieren sowie für unternehmerisches Engagement. In

**Erbschaften aus  
Interesse der  
Eltern am  
Wohlergehen  
ihrer Kinder**

diesem Fall wirkt eine Besteuerung von Erbschaften sich erheblich auf das Verhalten der Erblasser und der Erben aus.

Zum einen reduziert die Erbschaftsteuer bei den Erblassern die Anreize, Kapital zu bilden und sich unternehmerisch zu engagieren.<sup>6</sup> Das kann negative Folgen für Wachstum und Beschäftigung haben. Zum anderen werden die Erblasser nach Mitteln und Wegen suchen, die Besteuerung zu vermeiden. Das kann beispielsweise dadurch geschehen, dass Vermögenstransfers an die Kinder vorgenommen werden, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen, so etwa in Form von Ausbildungsinvestitionen. Darüber hinaus können Transfers getätigt werden, die steuerbegünstigt sind, beispielsweise Schenkungen unter Lebenden, die in den meisten Erbschaftsteuersystemen in gewissen zeitlichen Abständen steuerfrei möglich sind. Diese Ausweichreaktionen führen zu gesamtwirtschaftlich schädlichen Verzerrungen der Spar- und Investitionsentscheidungen sowie der Eigentumsstrukturen.

Die Besteuerung von Erbschaften kann sich darüber hinaus auf die Verteilung des übertragenen Vermögens unter den Kindern auswirken. Es ist möglich, dass Eltern unterschiedlichen Erfolg ihrer Kinder bei der eigenen Einkommenserzielung durch eine stärkere Unterstützung der weniger erfolgreichen Kinder zumindest bei Schenkungen, möglicherweise aber auch bei Erbschaften, ausgleichen. Diese Absicherungsfunktion der Familie wird durch Erbschaftsteuern eingeschränkt

**Weitere Verer-  
bungsmotive**

13. Für die Wirkungen von Erbschaftsteuern können weitere Vererbungsmotive relevant sein. Erblasser können Erbschaften planen, weil sie Freude daran haben, etwas zu vererben. In diesem Fall wären Erbschaften als eine besondere Form des Konsums der Erblasser anzusehen. Erbschaften können auch eine Gegenleistung für Dienstleistungen des Erben sein. Ein Beispiel wäre die Aufnahme und Pflege einer kinderlosen Tante

---

<sup>6</sup> Siehe hierzu etwa Jim Poterba (1997): The Estate Tax and After Tax Investment Returns, NBER Working Paper No. 6337.

durch ihre Nichte. In solchen Fällen können altruistische und eigennützige Motive gleichzeitig bestehen. Erbschaften können von den Erblassern außerdem eingesetzt werden, um die Erben dazu zu bewegen, sich beispielsweise bei Ausbildungsentscheidungen oder in anderen Bereichen entsprechend den Wünschen der Erblasser zu verhalten. Erblasser können das Erbe darüber hinaus einsetzen, um sich ein Denkmal zu errichten, etwa in Form einer Stiftung, die Kunst, Wissenschaft oder Wohltätigkeit fördert. Erblasser können auch den Wunsch haben, dass ein von ihnen gegründetes oder betriebenes Unternehmen weitergeführt wird, nicht nur im Interesse der Vermögenserhaltung, sondern möglicherweise auch im Interesse der Beschäftigten oder zur Erhaltung einer Familientradition.

14. Es mag vorkommen, dass Erblasser nicht den Wunsch haben, Vermögen zu vererben. Trotzdem entstehen Erbschaften. Die Erblasser verbrauchen ihr Vermögen im Laufe ihres Lebens nicht vollständig, weil die individuelle Lebensdauer unsicher ist. Bei vollkommenen Kapitalmärkten ist es zwar möglich, jede Art von Vermögen in eine versicherungsmathematisch faire Leibrente zu tauschen, die bis zum Tod gezahlt wird. Diese Möglichkeit wird jedoch kaum genutzt. Empirisch ist zu beobachten, dass nur sehr wenige Menschen sich dafür entscheiden, ihre Alterseinkommen in Form einer Leibrente zu beziehen, wenn sie stattdessen die Möglichkeit haben, sich das angesammelte Kapital auszahlen zu lassen.<sup>7</sup>

## **Zufallserbschaften**

Das kann verschiedene Gründe haben. Zum einen können Kapitalmarktfriktionen vorliegen. Wenn beispielsweise die Nachfrager von Leibrenten besser über ihren Gesundheitszustand informiert sind als die Anbieter solcher Renten, werden vor allem diejenigen Personen Leibrenten nachfragen, deren individuelle Lebenserwartung besonders hoch ist. Um Verlu-

---

<sup>7</sup> Das wird in der Literatur einhellig gezeigt, vgl. etwa Jeffrey Brown (2001): Private Pensions, Mortality Risk, and the Decision to Annuitize, *Journal of Public Economics* 82, S. 29-62.

ste zu vermeiden, werden die Anbieter dies berücksichtigen und entsprechend geringere Leibrenten zahlen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass eine Altersversorgung allein durch Leibrenten eher unattraktiv ist. Diese These wird durch empirische Studien gestützt.<sup>8</sup> Andere mögliche Erklärungen für die geringe Verwendung von Leibrenten wären hohe Verwaltungskosten oder Wettbewerbsbeschränkungen unter den Anbietern. Insofern ist es durchaus erklärbar, dass Erbschaften vorkommen, obwohl dies von den Erblassern nicht beabsichtigt war.

Bei Zufallserbschaften wirken Erbschaftsteuern sich nicht auf das Verhalten der Erblasser aus. Da sie ohnehin nicht daran interessiert sind, Vermögen zu hinterlassen, werden sie ihr Verhalten nicht ändern, wenn Erbschaftsteuern erhoben werden. Die Besteuerung führt zwar zu einem Ressourcenentzug wie jede Steuer. Sie führt aber nicht zu steuerlich bedingten Ausweichreaktionen und schmälert nicht Anreize der Erblasser, eigene Einkommen zu erzielen oder zu investieren. Bei reinen Zufallserbschaften haben Erbschaftsteuern also die positive Eigenschaft, dass sie keine steuerlichen Verzerrungen beim Verhalten der Erblasser verursachen.

### **Auswirkungen auf das Verhalten der Erben**

15. Die Besteuerung von Erbschaften kann sich nicht nur auf das Verhalten der Erblasser auswirken, sondern auch auf das der Erben. Empirische Untersuchungen haben gezeigt, dass Erbschaften erhebliche Auswirkungen auf das wirtschaftliche Verhalten der Erben haben. Studien für die USA kommen beispielsweise zu dem Ergebnis, dass Erbschaften die Sparneigung und das Arbeitsangebot der Erben reduzieren, die Besteuerung dieser Erbschaften hätte also den gegenteiligen Effekt.<sup>9</sup> Andere Untersuchungen zeigen, dass Erbschaften sich signifikant positiv auf die Wahrscheinlichkeit auswirken, dass

---

<sup>8</sup> Siehe etwa Amy Finkelstein und Jim Poterba (2002): Selection Effects in the Market for Individual Annuities: New Evidence from the United Kingdom, *Economic Journal* 112, S. 28-50.

<sup>9</sup> Siehe etwa David Joulfaian, (2006): Inheritance and Saving, NBER Working Paper Series No. 12569.

der Erbe ein eigenes Unternehmen gründet.<sup>10</sup> Die Besteuerung von Erbschaften kann daher zur Folge haben, dass weniger Unternehmensgründungen stattfinden. All dies bedeutet, dass Erbschaftsteuern sich aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sowohl positiv als auch negativ auf das Verhalten der Erben auswirken können.

16. Die Diskussion der vorangehenden Abschnitte hat gezeigt, dass die Auswirkungen der Erbschaftsbesteuerung auf ökonomische Entscheidungen vor allem von den Vererbungsmotiven der Erblasser abhängen. Die Bewertung der unterschiedlichen denkbaren Vererbungsmotive kann sicherlich sehr kontrovers sein. Unabhängig davon führt die Besteuerung von Erbschaften aber zweifellos zu Verzerrungen des Verhaltens der Erblasser und der Erben. Daher ist die These, Erbschaftsteuern würden keine Verzerrungen und daher keine Wohlfahrtsverluste verursachen, nicht haltbar. Andererseits kann man auch nicht ohne weiteres behaupten, die durch die bestehende Erbschaftsbesteuerung verursachten Wohlfahrtskosten seien systematisch höher als die anderer verzerrender Steuern. Daraus folgt, dass unter Effizienzaspekten zumindest keine größeren Einwände gegen eine Verwendung von Erbschaftsteuern im Rahmen des Gesamtsteuersystems sprechen.

**Fazit: Effizienz-  
aspekte sprechen nicht  
grundsätzlich  
gegen die  
Erbschaftsteuer**

### 3. Erbschaftsteuern als Instrument zur Vermeidung einer Vermögenskonzentration?

17. Unter den Argumenten, die für eine Besteuerung von Erbschaften vorgebracht werden, wird oft auch das Ziel genannt, die Konzentration von Vermögen zu verhindern. Dieses Argument ist jedoch problematisch. Es ist fragwürdig, ob es überhaupt als staatliche Aufgabe angesehen werden kann, eine bestimmte Vermögensverteilung anzustreben. So lange die Ungleichverteilung von Vermögen nicht zu Wettbewerbsbeschränkungen oder zu unerwünschter politischer Macht-

---

<sup>10</sup> David Blanchflower und Andrew Oswald (1998): What Makes an Entrepreneur?, Journal of Labor Economics 16, S. 26-60.

konzentration führt, sollten staatliche Eingriffe in die Vermögensverteilung unterbleiben. Darüber hinaus sind die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf die Vermögensverteilung nicht eindeutig. Vor allem kleinere und mittlere Erbschaften führen häufig dazu, dass Menschen mit geringem oder mittlerem Einkommen Vermögen erlangen, das sie durch eigene Ersparnis nicht hätten erreichen können. Zumindest kleinere Erbschaften können also auch egalisierend wirken.<sup>11</sup> Außerdem können Erbschaften zu einer gleichmäßigeren Vermögensverteilung innerhalb von Familien führen. Im Übrigen begrenzt das deutsche Erbrecht die Gestaltungsmöglichkeiten eines Erblassers über den Tod hinaus. So kann zum Beispiel der Erblasser verfügen, dass das geerbte Vermögen nicht veräußert werden darf; aber dazu gibt es zeitliche Befristungen, in der Regel von 30 Jahren. Überdies wird die Einsetzung eines Nacherben 30 Jahre nach dem Erbfall grundsätzlich unwirksam, wenn nicht vorher der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist. Dies behindert eine Zusammenballung von Vermögen auf Dauer und erleichtert auf diese Weise seine Auflösung.

---

<sup>11</sup> Vgl. Edward N. Wolf (2002): Inheritance and Wealth Inequality: 1989-1998, *American Economic Review* 92, S. 260-264.

### III. Konsequenzen für die Ausgestaltung von Erbschaftsteuern

#### 1. Allgemeine Prinzipien

18. Da Erbschaften die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erben steigern, ist es in einem an der individuellen Leistungsfähigkeit orientierten Steuersystem begründet, Erbschaften zu besteuern. Wenn man der Bewertung des Bundesverfassungsgerichts folgt und das Erbrecht unter dem Aspekt der Eigentumsgarantie und des Schutzwürdigkeit von Ehe und Familie betrachtet, dann spricht dies allerdings für eine moderate Besteuerung. Für die Ausgestaltung von Erbschaftsteuern ergeben sich daraus die folgenden Prinzipien:

- a) Erbschaftsteuern werden als Erbanfallsteuern, nicht als Nachlasssteuern ausgestaltet.
- b) Erbschaften werden deutlich niedriger besteuert als Einkommen, das der Einkommensteuer unterliegt.
- c) Im Grundsatz werden alle Vermögensarten im Rahmen der Erbschaftsteuer gleich belastet.
- d) Die Erbschaftsteuer wird nach dem Verwandtschaftsgrad differenziert.
- e) Unterhaltsansprüche Hinterbliebener werden durch Sonderregelungen bei der Erbschaftsteuer adäquat berücksichtigt.
- f) Problemen bei der Bewertung ruhenden Vermögens wird durch angemessene Bewertungsvorschriften Rechnung getragen, die eine vorsichtige Bewertung sicherstellen.
- g) Bei der Erhebung der Erbschaftsteuer werden Stundungsmöglichkeiten für den Fall von Liquiditätsproblemen vorgesehen.
- h) Erbschaftsteuern sollten möglichst transparent und eindeutig sein und der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen möglichst geringe Verwaltungskosten auferlegen.

Die Erbschaftsbesteuerung in Deutschland wird diesen Anforderungen in vielen Punkten durchaus gerecht. Umstritten ist

auch weniger die grundlegende Gestaltung der Erbschaftsteuer oder ihre Höhe, als die Frage der Gleichbehandlung unterschiedlicher Vermögensarten. Das betrifft erstens die Bewertung von Immobilienvermögen und zweitens die Behandlung von Betriebsvermögen.

## 2. Die Sonderregeln zur Bewertung von Immobilienvermögen

19. Im Prinzip wird vererbtes oder verschenktes Vermögen für Zwecke der Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung mit dem Verkehrswert angesetzt. Für bestimmte Vermögensformen gelten allerdings Sonderregelungen; dazu gehört das Immobilienvermögen. Hier wird nicht nach dem Verkehrswert besteuert, sondern nach dem Grundbesitzwert. Er entspricht bei bebauten Grundstücken dem 12,5 fachen der tatsächlichen oder ortsüblichen jährlichen Miete, vermindert um einen nach dem Alter des Gebäudes variierenden Abschlag. Hinzu kommen vielfältige Sonderregelungen, die Besonderheiten von Immobilien berücksichtigen, die deren Wert beeinträchtigen oder steigern. Viele sehen darin eine steuerliche Begünstigung von Immobilienvermögen und eine Ursache von Ungerechtigkeiten, weil Abweichungen vom Verkehrswert sehr unterschiedlich sein können.

**Immobilienbewertung kann ein Steuer-schlupfloch sein**

20. Bei der Beurteilung dieser Regelung ist zunächst zu klären, ob es sich tatsächlich um eine Begünstigung handelt. Anders als beispielsweise ein Bankguthaben oder ein Wertpapierdepot, dessen Marktwert in der Regel laufend zu beobachten ist, fehlt bei ruhendem Immobilienvermögen ein beobachtbarer Marktpreis. Der Marktwert kann durch Wertgutachten abgeschätzt werden, es verbleibt dabei aber immer eine erhebliche Unsicherheit. Es ist sachgerecht, im Zweifel lieber eine zu niedrige als eine zu hohe Besteuerung festzusetzen. Das bedeutet nicht, dass eine Steuerbegünstigung vorliegt.

Über die Frage, ob die derzeitige Bewertung von Immobilienvermögen noch als eine vorsichtige Annäherung an den Ver-

kehrswert oder als eine Steuervergünstigung anzusehen ist, kann man geteilter Meinung sein. In Einzelfällen wird der Verkehrswert zweifellos deutlich unterschritten. Insofern eröffnet die Immobilienbewertung durchaus ein Steuerschlupfloch zur Vermeidung von Erbschaftsteuern. Hinzu kommt, dass bei ausländischem Immobilienvermögen schlicht der Verkehrswert zur Grundlage der Besteuerung gemacht wird. Diese Diskriminierung ausländischen Vermögens ist schwer zu rechtfertigen. Sie verstößt auch gegen europäisches Recht.

21. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner am 31. Januar 2007 bekannt gegebenen Entscheidung zur Erbschaftsteuer die geltenden Bewertungsregeln bei Immobilienvermögen für verfassungswidrig erklärt und eine bessere Annäherung an die Verkehrswerte gefordert, weil die bestehenden Regeln zu willkürlichen Verstößen gegen das Gleichheitsgebot führen (BVerfG 1BvL vom 7.11.2006, Absatz-Nr. 1-204). Eine Begünstigung des Immobilienvermögens hält das Gericht prinzipiell für zulässig. Eine solche Begünstigung müsse jedoch zielgenau sein und sei deshalb durch Regelungen umzusetzen, die sich an die Bewertung des Vermögens anschließen.

**Das aktuelle  
Urteil des  
Bundesverfas-  
sungsgerichts**

Damit wird es notwendig, Verfahren zu entwickeln, die im Einzelfall eine bessere Annäherung an den Verkehrswert sicherstellen. Hier ist es wichtig zu verhindern, dass es zu Überschätzungen der Verkehrswerte und damit zu übermäßiger Besteuerung kommt. Letztlich wird man nicht vermeiden können, Bewertungsregeln zu wählen, die eher vorsichtige Wertansätze nach sich ziehen, so dass die Bewertung im Einzelfall die Marktpreise unterschreiten kann.

### **3. Die Sonderregeln für Betriebsvermögen**

22. Bei der Vererbung von Betriebsvermögen enthält das derzeit in Deutschland geltende Recht eine Reihe von Steuervergünstigungen. Diese bestehen vor allem in folgenden Punkten:

**Erhebliche  
Steuervergün-  
stigungen bei  
Betriebsvermö-  
gen**

- Das Betriebsvermögen wird zu Steuerbilanzwerten erfasst, so dass stille Reserven nicht mit Erbschaftsteuer belastet werden.
- Darüber hinaus darf ein Betrag von 225.000 Euro vom Wert des Betriebsvermögens abgezogen werden (§13a Abs. 1 ErbStG).
- Der verbleibende Vermögensbetrag wird noch einmal um 35 Prozent gekürzt (§13a Abs. 2 ErbStG).
- Wenn nicht nahe Verwandte wie Ehegatten oder Kinder erben, sondern entferntere Verwandte oder Freunde, gelten im Normalfall deutlich kleinere Freibeträge und höhere Steuersätze. Falls aber Betriebsvermögen vererbt wird, wird diesen Personen eine Entlastung gewährt, durch die sie annähernd wie nahe Verwandte behandelt werden (Tarifbegrenzung, §19a ErbStG).

23. Der Gesamtumfang dieser Begünstigungen ist erheblich, wie das folgende Beispiel zeigt. Angenommen, ein Unternehmer vererbt an seine Großnichte ein Betriebsvermögen mit einem Verkehrswert von 1,5 Millionen Euro, dessen Bilanzwert aber lediglich eine Million Euro beträgt. In diesem Fall werden davon zunächst 225.000 Euro abgezogen. Der Restbetrag wird noch einmal um 35 Prozent gekürzt, so dass ein Betrag von 503.750 Euro verbleibt. Nach Berücksichtigung des Entlastungsbetrags gemäß §19a ErbStG ergibt sich eine Erbschaftsteuer in Höhe von 81.431 Euro. Für diese Steuerschuld kann nun eine unverzinsliche Stundung beantragt werden, sofern dies zur Erhaltung des Betriebs notwendig ist.

Wenn statt des Betriebsvermögens ein Bankkonto mit einem Guthaben von 1,5 Mio Euro vererbt würde, wären hingegen (nach Berücksichtigung der Erbanfallkostenpauschale in Höhe von 10.300 Euro gemäß §10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG) Erbschaftsteuern in Höhe von 519.575 Euro fällig, also etwa der sechsfache Betrag. Bei diesem Vergleich ist zu berücksichtigen, dass das in Form stiller Reserven vererbte Betriebsvermögen bei der Auflösung der Reserven der Einkommensteuer unterworfen würde. Die stillen Reserven werden aber in der Regel mit

zeitlicher Verzögerung aufgelöst. Selbst bei sofortiger Auflösung ergibt sich noch eine erhebliche Begünstigung des Betriebsvermögens.

24. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 93, 165, 175/176) stellt eine Sonderbehandlung von Betriebsvermögen im Rahmen der Erbschaftsteuer keinen verfassungswidrigen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot in der Besteuerung dar. Das wird mit dem Argument begründet, Unternehmen seien Garanten von Produktivität und Arbeitsplätzen und vor allem kleine und mittelständische Betriebe seien in besonderer Weise dem Gemeinwohl verpflichtet.

**Sind Steuervergünstigungen bei der Vererbung von Betriebsvermögen gerechtfertigt?**

Der Bundesfinanzhof hält die bestehende Begünstigung von Betriebsvermögen allerdings nicht für verfassungskonform und hat dem Bundesverfassungsgericht das Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz (BFH v. 22.5.2002 - IIR61/99) zur Prüfung vorgelegt. Das höchste Gericht hat zwar die Bewertungsvorschriften für Betriebsvermögen für verfassungswidrig erklärt (siehe Ziffer 21). Gleichwohl hält das Gericht es für zulässig, Betriebsvermögen gegenüber anderen Vermögensformen zu begünstigen, sofern dies aus wirtschafts- und finanzpolitischen Gründen erforderlich ist.

25. Damit stellt sich die Frage, ob solche Gründe für eine Begünstigung von Betriebsvermögen vorliegen. Dazu werden folgende Argumente angeführt:

- a) Vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen bestehe die Gefahr, dass es durch den mit der Erbschaftsteuerzahlung verbundenen Mittelentzug zu Liquiditätsengpässen komme und Arbeitsplätze gefährdet seien.

Wenn Unternehmen nicht über hinreichend liquide Mittel verfügen, um Erbschaftsteuer zu zahlen, ist es prinzipiell möglich, die Mittel extern zu beschaffen, beispielsweise durch einen Bankkredit. Das kann allerdings schwierig sein, wenn das Unternehmen bereits hoch verschuldet ist. Aber bei hohem

Verschuldungsgrad fällt ohnehin keine oder nur geringe Erbschaftsteuer an, weil nur das Betriebsvermögen abzüglich der Schulden steuerpflichtig ist. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass ein Unternehmen über so viel Eigenkapital verfügt, dass in größerem Umfang Erbschaftsteuer anfällt, das Unternehmen aber trotz einer gewissen Eigenkapitalausstattung keine Kredite erhält. Auch dieser Fall rechtfertigt keine niedrigere Erbschaftsteuer. Eine Steuerstundung reicht aus. Zu prüfen wäre, ob die Dokumentations- und Offenlegungspflichten, die das geltende Recht bei Stundungsanträgen vorsieht, angemessen sind. Eine über die Stundung hinausgehende Begünstigung des Betriebsvermögens ist nicht erforderlich.

b) Die Begünstigung sei gerechtfertigt, weil mittelständische Unternehmen in besonderer Weise dem Gemeinwohl verpflichtet seien.

Dieses Argument hat das Bundesverfassungsgericht in der erwähnten Entscheidung vom 22. Juni 1995 angeführt (BVerfGE 93, 165, 175/176). Zunächst ist nicht unmittelbar ersichtlich, was mit der Idee einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung kleiner und mittelständischer Unternehmen eigentlich gemeint sein soll. Private Unternehmen verfolgen in erster Linie das Ziel, das private Einkommen oder Vermögen ihrer Eigentümer zu mehren. Dass sie vielfältige Funktionen erfüllen, die auch für das Gemeinwohl wichtig sind, beispielsweise die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, ist zwar richtig. Aber das gilt für viele privatwirtschaftliche Aktivitäten, ohne dass sie deshalb einer besonderen steuerlichen Förderung bedürfen.

Es wäre möglich, die Idee der Gemeinwohlorientierung so zu verstehen, dass damit Auflagen für den Umgang mit den Beschäftigten wie etwa der Kündigungsschutz oder die Sozialplanpflicht gemeint sind. Derartige Verpflichtungen schlagen sich aber im Marktwert des Unternehmens nieder (allerdings nicht notwendigerweise im für die Erbschaftsbesteuerung derzeit maßgeblichen Steuerbilanzwert). Darüber hinaus gelten Sozialplanpflichten und Kündigungsschutzvorschriften

ten insbesondere für Großunternehmen, sie sind also nicht auf den Mittelstand beschränkt.

Es wäre auch denkbar, den Begriff der Gemeinwohlverpflichtung so zu verstehen, dass kleine und mittelständische Unternehmen für die Allgemeinheit Leistungen erbringen, für die sie nicht direkt entlohnt werden. Das könnten beispielsweise Leistungen in der Ausbildung Jugendlicher sein, die nicht durch Arbeitsleistungen der Auszubildenden ausgeglichen werden. Wenn die Bildung unternehmerischen Vermögens derartige positive Wirkungen entfaltet, die nicht über Marktmechanismen den Eigentümern zu gute kommen, dann müsste das allerdings unabhängig davon gelten, ob und an wen das Vermögen vererbt wird. Hinzu kommt, dass auch hier nicht nur mittelständische, sondern ebenso große Unternehmen betroffen sind. Die Erbschaftsteuer ist nicht das richtige Instrument, um derartige Effekte zu berücksichtigen.

c) Die Begünstigung sei erforderlich, weil kleine und mittelständische Unternehmen an Eigenkapitalmangel leiden.

Es ist zwar richtig, dass viele kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland eine im internationalen Vergleich geringe Eigenkapitalquote aufweisen. Auch das trifft jedoch nicht nur auf Unternehmen zu, die vererbt werden. Wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung mögen sinnvoll sein, die Erbschaftsteuer ist dazu aber das falsche Instrument.

d) Die Begünstigung sei erforderlich, um die Verlagerung von Unternehmen und damit von Arbeitsplätzen ins Ausland zu verhindern.

Der internationale Steuerwettbewerb kann dazu führen, dass bei Unterschieden in der steuerlichen Belastung Unternehmen ihre Produktionsstätten von Hoch- in Niedrigsteuerländer verlagern. Das betrifft in erster Linie die Ertragsteuern, also die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer und die Einkommen-

steuer. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Erbschaftsteuern bei der Standortwahl von Unternehmen ebenfalls eine Rolle spielen. Das ist vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen denkbar. Heimische Unternehmerfamilien, die der deutschen Erbschaftsteuer entgehen möchten, müssten allerdings sowohl die Produktion des Unternehmens als auch ihren eigenen Wohnsitz ins Ausland verlagern.

Unter den ausländischen Unternehmen, die in Deutschland investieren, wird die deutsche Erbschaftsteuer nur in Ausnahmefällen eine Rolle für die Standortwahl spielen. Nach der bereits erwähnten Untersuchung des ZEW liegt Deutschland bei der Belastung mit betrieblicher Erbschaftsteuer zudem international etwa im Mittelfeld.<sup>12</sup> Hinzu kommt, dass auch die Erbschaftsteuer für andere Vermögensarten, vor allem privates Finanzvermögen, dem internationalen Steuerwettbewerb ausgesetzt ist. All dies spricht dafür, dass der internationale Steuerwettbewerb keinen hinreichenden Grund für die Begünstigung von Betriebsvermögen im Rahmen der Erbschaftsteuer darstellt.

26. Die Forderung nach einer Entlastung von Betriebsvermögen von der Erbschaftsteuer relativiert sich ferner angesichts der Tatsache, dass die tatsächlich auf Betriebsvermögen erhobenen Erbschaftsteuern in Deutschland recht gering sind. In ihrer empirischen Studie zur Erbschaftsbesteuerung in Deutschland berichten Lehmann und Treptow<sup>13</sup>, dass im Jahr 2002 lediglich sieben Nachlässe Betriebsvermögen im Steuerwert zwischen 50 und 100 Mio. Euro aufwiesen und kein Nachlass mit einem Betriebsvermögenswert von über 100 Mio. Euro

---

12 Christoph Spengel, Thiess Büttner und Wolfram Scheffler (2004): Erbschaftsteuerbelastung in Deutschland, den Staaten der EU und anderen wichtigen Staaten (in Europa, USA, Japan) bei unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen, ZEW Mannheim, 2004.

13 Daniel Lehman und Oliver Treptow (2006): Zusammensetzung und Diskrepanz der Erbschaft- und schenkungsteuer 2002, Wirtschaft und Statistik 9/2006, Statistisches Bundesamt, S. 952-973.

vorlag. Insgesamt belief sich das vererbte oder verschenkte Betriebsvermögen in den Übertragungen, die positive Erbschaftsteuerzahlungen nach sich zogen, auf lediglich rund 2,7 Mrd. Euro (ohne land- und forstwirtschaftliches Vermögen). Das daraus resultierende Steueraufkommen beläuft sich nach dieser Studie auf 244 Mio Euro bzw. 8,7 Prozent des gesamten Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommens.

Darüber hinaus wird immer wieder berichtet, dass Stundungsanträge bei der betrieblichen Erbschaftsteuer äußerst selten sind. Daraus kann man allerdings nicht ohne weiteres folgern, dass die Erbschaftsteuer für die Unternehmen keine relevante Belastung darstellt. Denn dem Vernehmen nach sind Stundungsanträge mit der Pflicht verbunden, den Finanzbehörden oder den Banken umfangreiche und detaillierte Informationen über Unternehmensangelegenheiten und private Vermögensverhältnisse der Anteilseigner zur Verfügung zu stellen. Das kann abschreckend wirken. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass sowohl das geringe Steueraufkommen als auch der Verzicht auf Stundungsanträge das Resultat umfangreicher Ausweichreaktionen und steuerlicher Gestaltungen zur Steuervermeidung sein können, die den Steuerpflichtigen erhebliche Kosten auferlegen und gesamtwirtschaftliche Ressourcenverluste verursachen.

Insgesamt sind die Argumente, die für eine steuerliche Begünstigung des Betriebsvermögens gegenüber anderen Vermögensformen angeführt werden, nicht überzeugend. Gerechtfertigt sind lediglich Maßnahmen zur Liquiditätsschonung, die aber auch bei privatem Vermögen, das nicht ohne weiteres beleihbar ist, notwendig sein können.

27. In ihrem Gesetzentwurf zur Reform der Erbschaftsteuer, der am 25. Oktober 2006 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde, rückt die Bundesregierung von der pauschalen Begünstigung des Betriebsvermögens ab. Die Begünstigung soll in Zukunft nur noch für „produktives“ Vermögen gewährt werden, während „unproduktives“ Vermögen der vollen Erbschaft-

### **Die geplante Reform der Erbschaftsteuer betrieblichen Vermögens**

steuer unterworfen wird. Für das „produktive“ Vermögen soll die steuerliche Begünstigung allerdings massiv ausgebaut werden. Bis zu einem Vermögen von 100 Mio Euro soll die Erbschaftsteuer in einem Zeitraum von zehn Jahren um jährlich zehn Prozent erlassen werden, „wenn der Betrieb des begünstigten Vermögens,...in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbaren Umfang fortgeführt [wird] ...Voraussetzung hierfür ist, dass der Betrieb insbesondere nach dem Umsatz, dem Auftragsvolumen, dem Betriebsvermögen und der Anzahl der Arbeitnehmer vergleichbar ist.“ (§28 ErbStG-E). Diese Begünstigung soll die geltenden Regelungen des §13a ErbStG (sachlicher Freibetrag von 225.000 Euro) und §19a ErbStG (Tarifbegrenzung) ersetzen. Bei der Bewertung des Betriebsvermögens zu Steuerbilanzwerten soll es auch nach diesem Gesetzentwurf bleiben.<sup>14</sup> Zudem wird Betriebsvermögen in anderen EU-Mitgliedstaaten künftig nicht mehr gegenüber inländischem Vermögen diskriminiert.

28. Mit diesem Konzept soll zum einen erreicht werden, dass die Begünstigung des Betriebsvermögens zielgenauer wirkt und die Steuervermeidung durch die Verwandlung privaten Vermögens in Betriebsvermögen schwerer wird. Zum anderen sollen Arbeitsplätze geschützt werden.

Gegen diese Ziele ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Das geplante Reformkonzept ist jedoch nicht geeignet, sie zu erreichen. Das hat folgende Gründe. Erstens ist die Idee, steuerlich zu unterscheiden zwischen „produktivem“ Vermögen, das der Erhaltung bestehender oder der Schaffung neuer Arbeitsplätze dient, und „unproduktivem Vermögen“, bei dem dies nicht der Fall ist, nicht tragfähig. Der Gesetzentwurf selbst demonstriert dies unfreiwillig, indem er eine Reihe von Beispielen für nicht zu begünstigendes Vermögen anführt. Dazu gehören

---

<sup>14</sup> Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzentwurfs war das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Bewertung des Betriebsvermögens (BVerfG 1BvL vom 7.11.2006, Absatz-Nr. 1-204) noch nicht bekannt.

„Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke,...Seeschiffe, Flugzeuge, Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten.“ (§28a (1)2.a ErbStG-E). Daraus folgt, dass beispielsweise ein Leasingunternehmen oder ein Unternehmen, das mit Film-lizenzen handelt, nicht begünstigt wird. Diese Unternehmen schaffen jedoch zweifellos Arbeitsplätze.

29. Auch bei scheinbar eindeutigen Fällen wie etwa Kontoguthaben oder Wertpapierdepots ist es ein Irrtum zu glauben, es handle sich um Vermögen, das nicht zur Schaffung von Arbeitsplätzen beiträgt. Häufig versetzt eine Erbschaft einen Unternehmer erst in die Lage, eine Idee für die Gründung eines Unternehmens in die Realität umzusetzen. Das wird durch empirische Untersuchungen belegt.<sup>15</sup> In diesen Fällen führt die Erbschaft dazu, dass neue Arbeitsplätze entstehen. Die steuerliche Diskriminierung zwischen „produktivem“ und „unproduktivem“ Vermögen wird nicht dazu beitragen, Beschäftigung zu fördern.

Problematisch und inkonsequent ist schließlich, dass Schulden zunächst vollständig dem „nicht produktiven“ Vermögen zugerechnet werden. Das lädt zu Gestaltungen ein und führt letztlich dazu, dass eben doch „nicht produktives“ Vermögen in den Genuss der Begünstigung gelangen kann.

Zweitens kann die Bindung der Begünstigung an die Fortführung des Unternehmens bei ungefähr gleich bleibender Beschäftigtenzahl Arbeitsplätze zerstören, statt sie zu schützen. Denn bei einer geplanten Übergabe eines Unternehmens an die Erben entstehen Anreize, vor der Übergabe die Beschäftigung abzubauen, um der Gefahr zu begegnen, später die Steuervergünstigung zu verlieren. Noch problematischer ist die Wirkung der Bindung der Steuerbegünstigung an die Fortführung des Betriebs bei einer ungeplanten Übertragung eines Betriebs.

---

<sup>15</sup> David Blanchflower und Andrew Oswald (1994): What Makes an Entrepreneur?, *Journal of Labor Economics* 16, S. 26-60.

Dazu kann es beispielsweise kommen, wenn der Unternehmer plötzlich und unerwartet stirbt. In diesem Fall gerät das Unternehmen in eine Krisensituation, die es häufig nur dann meistern kann, wenn hinreichend Flexibilität für Umstrukturierungen besteht. Dabei kann es notwendig sein, Unternehmensteile zu veräußern oder die Beschäftigtenzahl zu ändern. Auftragsvolumen und Umsatz werden ebenfalls schwerlich gleich bleiben. Durch die geplante Bindung der Erbschaftsteuerbegünstigung an die mehr oder weniger unveränderte Weiterführung des Unternehmens wird diese aus gesamtwirtschaftlicher Sicht dringend erforderliche Umstrukturierung behindert. Die Wirkung ähnelt der von Erhaltungssubventionen für bestehende Unternehmen in Krisenbranchen. Das Reformkonzept lässt im Übrigen offen, welche Folgen eine Insolvenz des begünstigten Unternehmens für die Erbschaftsteuer hat.

30. Sowohl die bestehenden Vergünstigungen des §13a ErbStG (sachlicher Freibetrag von 225.000 Euro) und §19a ErbStG (Tarifbegrenzung) als auch die geplante Neuregelung der Erbschaftsteuerbegünstigung sind also ungerechtfertigt und sollten beseitigt bzw. gar nicht erst eingeführt werden.

In seiner aktuellen Entscheidung zur Erbschaftsteuer (BVerfG 1BvL vom 7.11.2006, Absatz-Nr. 1-204) hat das Bundesverfassungsgericht sich zur Vereinbarkeit der §§ 13a, 19a ErbStG mit dem Grundgesetz nicht geäußert, weil es bereits die vom Bundesfinanzhof bemängelte Bewertung des Betriebsvermögens zu Steuerbilanzwerten (§ 12 Abs. 5 ErbStG in Verbindung mit den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes) für grundgesetzwidrig hält. Als wesentlichen Grund führt das Bundesverfassungsgericht an, dass diese Bewertung mit dem Gleichbehandlungsgebot unvereinbar sei.

Die Kritik an der Bewertung von Betriebsvermögen zu Steuerbilanzansätzen ist insofern berechtigt als diese Bewertung eine steuerfreie Vererbung von stillen Reserven ermöglicht. Vergleicht man jemanden, der einen Vermögensgegenstand in Form stiller Reserven erbt, mit einem anderen Erben, der den

gleichen Vermögensgegenstand zum Verkehrswert erbt, dann ist der Erbe der stillen Reserve im Rahmen der Erbschaftsteuer besser gestellt. Dieser Steuervorteil relativiert sich allerdings, wenn man die Einkommensteuer in die Überlegungen einbezieht. Bei einer Auflösung der stillen Reserve, beispielsweise beim Verkauf des geerbten Wirtschaftsgutes, fällt Einkommensteuer an (einkommensteuerliche Verstrickung). Es ist zwar möglich, dass es nie zu dieser Auflösung kommt und der Vermögensgegenstand über mehrere Generationen unbesteuert weitergereicht wird. Das wird aber nicht immer der Fall sein. Zu bedenken ist außerdem, dass ein Erbe stiller Reserven nicht die Möglichkeit hat, im Rahmen der Einkommensteuer Abschreibungen geltend zu machen.

#### 4. Die Berücksichtigung der einkommensteuerlichen Verstrickung stiller Reserven im Rahmen der Erbschaftsteuer: Ein Vorschlag

31. Die Problematik der Vorteile aus dem Recht zur Bildung und Aufrechterhaltung stiller Reserven ist kein Spezifikum der Erbschaftsteuer, sondern primär Ausdruck der Tatsache, dass das Steuersystem insgesamt und vor allem die Einkommensbesteuerung Bewertungs- und Liquiditätsprobleme häufig zu Gunsten der Steuerpflichtigen berücksichtigt. Diese Privilegierung in der Erbschaftsbesteuerung zu beseitigen, ist nicht ganz einfach. Das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichts zwingt den Gesetzgeber aber, die Bewertung zu Steuerbilanzansätzen aufzugeben und sich stattdessen näher an Verkehrswerten zu orientieren.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sollen für das Betriebsvermögen die gleichen Grundsätze gelten wie für sonstiges Vermögen: Besteuert werden soll das zum Zeitpunkt des Erbanfalls vorhandene Vermögen, bewertet zum Verkehrswert, dem Wert also, der sich bei einem Verkauf des Vermögensgegenstandes am Markt erzielen ließe. Der Verkehrswert bildet sich am Markt üblicherweise auf der Grundlage der Regelung, dass der Erwerber im Rahmen der Einkommensteuer von diesem

#### **Doppelbesteuerung stiller Reserven**

Wert abschreiben kann (soweit es sich um abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter handelt) und der Veräußerer die stillen Reserven nachversteuert.

Ein Problem für die Erbschaftsteuer ergibt sich – abgesehen von den Bewertungsschwierigkeiten – aus der Regelung, dass bei geerbtem Vermögen nicht vom Verkehrswert, sondern nur vom Steuerbilanzwert abgeschrieben werden kann, also in der Regel von einem niedrigeren Wert. Der Erbe übernimmt quasi die Nachversteuerung der stillen Reserven, die nicht vom Erblasser eingefordert werden. Das bedeutet: Der Wert des ererbten Betriebsvermögens ist geringer als der Verkehrswert, weil der Erbe gleichsam eine vom Erblasser nicht mehr beglichene Steuerschuld erbt. Wollte man die vererbten Vermögen gleich behandeln, müsste vom Verkehrswert abzüglich der übernommenen Steuerschuld als Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer ausgegangen werden.

Das soll an dem folgenden einfachen Beispiel erläutert werden.

Annahmen:

- Verkehrswert des Objekts (Barwert der Nettoerträge) 100
- Steuerbilanzwert 50
- Stille Reserven 50

Der Wert des geerbten Vermögens nach Abzug der übernommenen Steuerschuld errechnet sich wie folgt:

Verkehrswert	100
Barwert der Steuern (40 v.H.) auf die stillen Reserven (50)	<u>-20</u>
Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer	80

Der Wert des Erbes ist also mit 80 und nicht mit 100 anzusetzen. Dann würde dieser Erbe so behandelt wie ein anderer Erbe, der ein Vermögen erbt, bei dem keine stillen Reserven bestehen.

Einerseits will der Staat nicht auf die Besteuerung stiller Reserven verzichten, wenn Vermögen vererbt wird. Andererseits

wäre es nicht fair, die Erben stiller Reserven einer Doppelbelastung mit Einkommensteuer und Erbschaftsteuer zu unterwerfen. Denn damit würden sie im Ergebnis Erbschaftsteuer auf Vermögen zahlen, das ihnen nicht wirklich zufällt, sondern in Form von Einkommensteuern an den Staat fließt.<sup>16</sup> Der Bundesfinanzhof hat das Problem in seinem Vorlagebeschluss vom 22. Mai 2002 durchaus gesehen und darauf hingewiesen, dass es in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers liege, diese Doppelbelastung zu beseitigen (BFH Beschluss vom 22.5.2002, IIR61/99, Tz. 82).

32. Prinzipiell wäre es denkbar, die stillen Reserven beim Erblasser bzw. beim Schenker zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs steuerlich zu erfassen, so dass beim Erben bzw. beim Schenkungsempfänger das um die Einkommensteuer reduzierte Vermögen erbschaftsteuerpflichtig wäre. Das würde allerdings voraussetzen, Erblasser einer Einkommensbesteuerung zu unterwerfen. Das entspricht eher der Konzeption einer Nachlassbesteuerung als einer Erbanfallsteuer. Hinzu kommt, dass die gleichzeitige Erhebung von Einkommen- und Erbschaftsteuer eine erhebliche Liquiditätsbelastung nach sich ziehen würde. Es ist fraglich, ob dieses Problem allein durch eine Stundungsregel lösbar wäre. Bei der Einkommensteuer ist das vor allem im Erbfall kaum denkbar.

33. Eine moderatere Lösung wäre die derzeit in den USA praktizierte Regelung, nach der das übertragene Vermögen für Zwecke der Erbschaftsbesteuerung zu Verkehrswerten bewertet wird und der Erwerber diese Vermögenswerte im Rahmen der Einkommensbesteuerung ebenfalls mit Verkehrswerten ansetzt, sodass die künftige Veräußerung zu diesen Werten keine zusätzliche Einkommensteuerschuld auslöst. Auch bei dieser Lösung ist eine Festsetzung von Verkehrswerten ohne beob-

**Lösungsmöglichkeiten:  
Erblasser der  
Einkommensteuer unterwerfen? ...**

**... Bewertung zu  
Verkehrswerten oder ...**

---

<sup>16</sup> Bis zum Jahr 1998 sah das Einkommensteuergesetz für solche Fälle unter bestimmten Bedingungen eine Ermäßigung der Einkommensteuer um die Erbschaftsteuer vor (§35 EStG a.F.). Diese Vorschrift wurde jedoch zum 1.1.1999 abgeschafft.

achtbare Marktpreise erforderlich. Da die steuerlichen Folgen weniger gravierend sind, sofern der Steuersatz bei der Erbschaftsteuer niedriger ist als bei der Einkommensteuer, mag dieses Problem als lösbar erscheinen. Nachteilig ist allerdings, dass der Ansatz zum Verkehrswert bei der Einkommensbesteuerung umfangreiche Steuervorteile durch die Abschreibung des Vermögensgegenstandes mit sich bringen kann. Im Ergebnis kann es dazu kommen, dass der Erbe insgesamt weniger Steuern zahlt als im bestehenden System der Bewertung nach der Steuerbilanz. Das würde zu gezielten Steuerergestaltungen einladen.

**... die einkommensteuerliche Verstrickung stiller Reserven typisierend berücksichtigen?**

34. Eine dritte Lösung würde die einkommensteuerliche Verstrickung der stillen Reserven typisierend berücksichtigen. Das könnte in der Form geschehen, dass man das erbschaftsteuerpflichtige Vermögen um den Gegenwartswert der zu erwartenden Einkommensteuerschuld kürzt. Dazu muss ebenfalls zunächst der Verkehrswert des geerbten Vermögens ermittelt werden. Der Umfang der stillen Reserven ergibt sich aus der Differenz zwischen Verkehrswert und Steuerbilanzwert. Der Gegenwartswert der zu erwartenden Einkommensteuerschuld hängt erstens vom Zeitpunkt der Auflösung der stillen Reserven und zweitens vom Grenzsteuersatz des Erben im Rahmen der Einkommensteuer ab. Maximal kann dieser Gegenwartswert dem Betrag an Einkommensteuer entsprechen, der bei sofortiger Auflösung der Reserven und Versteuerung zum Spitzensteuersatz anfällt. Wenn man eine Doppelbelastung in jedem Fall vermeiden will, wäre es also angemessen, das steuerpflichtige Vermögen um den Betrag der stillen Reserven, multipliziert mit dem jeweils geltenden Spitzensatz der Einkommensteuer, zu mindern. Um zu berücksichtigen, dass stille Reserven üblicherweise zeitlich verzögert aufgelöst werden und nicht alle Steuerzahler dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer unterliegen, wäre es auch denkbar, einen kleineren Multiplikator als den Spitzensteuersatz der Einkommensteuer zu wählen, also beispielsweise einen pauschalen Satz von 40 Prozent.

35. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es erforderlich ist, bei einem allgemeinen Ansatz von Verkehrswerten für Zwecke der Erbschaftsteuer die einkommensteuerliche Verstrickung stiller Reserven zu berücksichtigen. Das gilt für stille Reserven sowohl im Betriebsvermögen als auch im Privatvermögen. Hier erscheint eine typisierende Berücksichtigung durch Kürzung des erbschaftsteuerpflichtigen Vermögens um die latente Einkommensteuerschuld, angesetzt in Höhe von 40 Prozent der stillen Reserven, als eine pragmatische und faire Lösung.

#### IV. Schlussfolgerungen

36. Aus den vorausgegangenen Überlegungen ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

- Die Besteuerung von Erbschaften in der Form der Erbanfallbesteuerung ist unter dem Aspekt einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit prinzipiell gerechtfertigt. Zwar löst die Erbschaftsbesteuerung steuerliche Verzerrungen aus und verursacht damit Wohlfahrtsverluste. Das gilt jedoch auch für andere Steuern und spricht nicht generell dagegen, Erbschaften zu besteuern.
- Der grundgesetzlichen Eigentumsgarantie und dem Anliegen des Schutzes von Ehe und Familie wird dadurch Rechnung getragen, dass Erbschaften zumindest bei nahem Verwandtschaftsgrad moderat besteuert werden.
- Insgesamt ist es weder sachgerecht, die Erbschaftsteuer in die Einkommensteuer zu integrieren, noch geboten, sie ersatzlos abzuschaffen, wie gelegentlich gefordert wird.
- Grundsätzlich sollten alle Vermögensarten im Rahmen der Erbschaftsteuer gleich behandelt werden. Dazu gehört auch eine steuerliche Gleichstellung in- und ausländischen Vermögens. Eine spezielle Begünstigung des Betriebsvermögens ist nicht sachgerecht. Denn die Kehrseite dieser Vergünstigungen besteht in der steuerlichen Diskriminierung sonstigen Vermögens. Die Vorstellung, Betriebsvermögen sei volkswirtschaftlich produktiver als sonstiges Privatvermögen, ist nicht haltbar. Eine Begünstigung von Immobilienvermögen ist ebenfalls nicht gerechtfertigt.
- Der derzeit geplante Ausbau der steuerlichen Begünstigung von Betriebsvermögen ist abzulehnen. Die Unterscheidung zwischen „produktivem“ und „nicht produktivem“ Betriebsvermögen ist nicht sinnvoll. Die Bindung der Vergünstigung an die Fortführung des Unternehmens durch die Erben kann

negative Wachstums- und Beschäftigungswirkungen nach sich ziehen.

- Orientierungslinie für eine Reform der Erbschaftsbesteuerung sollte die Bewertung jeglichen vererbten Vermögens mit dem Verkehrswert sein. Sonderregelungen sollten nur insoweit gelten, wie sie das Ziel verfolgen, eine Annäherung an die Bewertung nach Verkehrswerten zu erreichen. Bei ruhendem Vermögen ist eine eher unter- als überschätzende Bewertung akzeptabel.
- Da das Bundesverfassungsgericht die Bewertung von Betriebsvermögen im Rahmen der Erbschaftsteuer mit Steuerbilanzansätzen für grundgesetzwidrig hält, ist hier eine Neuregelung erforderlich. Bei einer an Verkehrswerten orientierten Bewertung aller Vermögensgegenstände ist es notwendig zu berücksichtigen, dass bei der Vererbung stiller Reserven eine latente Einkommensteuerschuld besteht, die den tatsächlichen Vermögenszuwachs des Erben mindert. Um dies zu berücksichtigen, schlägt der Kronberger Kreis vor, das steuerverstrickte Vermögen um einen pauschalen Prozentsatz zu kürzen, der sich am Spitzensatz der Einkommensteuer orientiert.